STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Demografiebeauftragte

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2017/0113
öffentlich

Weiterführung der Kardinal-von-Galen-Grundschule in Vellern

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 8. Mai 2017

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
13.06.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Mindestgröße und der Fortbestand von Grundschulen richtet sich nach §§ 82, 83 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Die Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder im Stadtteil Vellern ist rückläufig. Zurzeit besuchen 52 Kinder die Kardinal-von-Galen-Grundschule. Im kommenden Schuljahr (2017/2018) werden 50 Kinder erwartet. Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird die erforderliche Schülerzahl zur Erfüllung der Mindestgröße nur durch mögliche Anmeldungen aus anderen Stadtteilen erreicht.

Erläuterungen

Auf den Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 8. Mai 2017, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist, wird verwiesen. Eine Stellungnahme der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 9. Mai 2017 zu diesem Antrag ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Das Schreiben der CDU-Fraktion beinhaltet im Einzelnen folgende Anträge:

1. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss möge beschließen, dass „die Kardinal von Galen Grundschule solange wie möglich am Standort Vellern weitergeführt werden soll."
2. Es ist zu prüfen, ob
   a. für den Erhalt der Grundschule eine Teilstandortbildung notwendig ist, oder ob
   b. eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur eigenständigen Weiterführung der Grundschule erreicht werden kann.
3. Ferner ist zu prüfen, falls eine Teilstandortbildung notwendig ist, welche Grundschule in Beckum oder Neubeckum als Hauptstandort mit der Grundschule in Vellern zusammenarbeiten kann und wird.

Mit dem Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 wurden die neuen Regelungen zur Errichtung und zum Bestand kleiner Grundschulen in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Gemäß § 82 Absatz 2 und § 83 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben. Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können.

Zu 1.

Die Stadt Beckum entscheidet grundsätzlich darüber, ob sie den Erhalt der Kardinal-von-Galen-Schule für erforderlich hält. Dabei sind die Mindestgrößen von Grundschulen nach §§ 82 und 83 SchulG verbindlich. Mit der Errichtung der Kardinal-von-Galen-Schule als Teilstandort hatte sich der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bereits in seiner Sitzung am 10. Januar 2013 und der Rat in seiner Sitzung am 17. Januar 2013 befasst (siehe Vorlagen 2012/0231 und 2012/0231/1 und 2012/0231/2 – Festlegung von Zügigkeiten der Grundschulen und Bildung eines Teilstandortes für die Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern – und Niederschriften über die Sitzungen). Letztlich fand seinerzeit die Übergangsregelung nach Artikel 2 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes Anwendung.

Zu 2.

Mit Ende des Schuljahres 2017/2018 endet die Übergangsregelung nach Artikel 2 Absatz 1 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes, wonach eine Fortführung als selbstständige Grundschule mit unter 92 Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 ermöglicht wird. Eine Verlängerung der Übergangsvorschrift über das Schuljahr 2017/2018 hinaus ist im 8. Schulrechtsänderungsgesetz nicht vorgesehen. Hierzu wäre eine Änderung des Schulgesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich. Bei Erfüllung der rechtlichen Vorgaben wäre nur eine Fortführung als Teilstandort möglich.

Zu 3.

Zur Bildung eines Grundschulverbundes (Haupt- und Teilstandort) wird die Verwaltung gegebenenfalls rechtzeitig tätig.

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 8. Mai 2017
2. Schreiben der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum vom 9. Mai 2017